

Brüssel, den 26. März 2026  
(OR. en)

7761/26  
ADD 1

MI 298  
IND 216  
COMPET 381  
ENV 290  
TRANS 181  
DELECT 58  
ENT 60

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1808 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, des automatisierten Parkens von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, der Anforderungen an die elektrische Sicherheit und an das hochentwickelte Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers für Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie zur Aktualisierung der Liste alternativer UN-Regelungen in Teil II des genannten Anhangs

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1808 final - ANNEX.

---

Anl.: C(2026) 1808 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.3.2026  
C(2026) 1808 final

ANNEX

## **ANHANG**

**der**

### **Delegierten Verordnung der Kommission**

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, des automatisierten Parkens von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, der Anforderungen an die elektrische Sicherheit und an das hochentwickelte Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers für Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie zur Aktualisierung der Liste alternativer UN-Regelungen in Teil II des genannten Anhangs**

## ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag für Nummer E9 werden die folgenden Einträge für die Nummern E10 und E11 eingefügt:

„E10	Systeme, die den Fahrer bei der dynamischen Fahrzeugsteuerung unterstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X						
E11	Automatisiertes Parken	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X						“

b) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*)</sup>													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(\*<sup>1</sup>) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

c) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X	X	X	X	X					X	
		Verordnung (EG) Nr. 595/2009												
G17	Betrieb der Systeme,	Verordnung (EG)	X	X	X	X	X	X						

	die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009												
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ (*2)													
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X	X	X					X	
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission(*3)	X			X								X
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X								X
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X							X	
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der	X			X							X	

		Kommission											
GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X						X	
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X							
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X							
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X						X	
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission (*4)	X			X						X	
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257	X			X						X	

		Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission												
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X							X	
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X								
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X								X
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X								
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X								
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	X			X								

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13

und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.

(\*<sup>3</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2025/1706/oj?eliuri=eli%3Areg\\_impl%3A2025%3A1706%3Aoj&locale=de](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj?eliuri=eli%3Areg_impl%3A2025%3A1706%3Aoj&locale=de)).

(\*<sup>4</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> (ABl. L, 2025/1707, 5.9.2025, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2025/1707/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1707/oj)).“

d) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

i) In Tabelle 1 erhält der Eintrag zu Nummer A19 folgende Fassung:

„A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	C	C	C	C
			Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100* entsprechen: 7. Juli 2026	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 entsprechen: 7. Juli 2026	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 entsprechen: 7. Juli 2026	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 entsprechen: 7. Juli 2026

\* Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2024/1955] ([ABl. L, 2024/1955, 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1955/oj](https://abi.l.2024/1955)).“

ii) In Tabelle 1 erhält der Eintrag zu Nummer E3 folgende Fassung:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	C  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028  Nicht erforderlich für Fahrzeuge, bei denen der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.	C  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028  Nicht erforderlich für Fahrzeuge, bei denen der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.“
-----	---	---------------------------	-------	-------	---	--

iii) In Tabelle 2 erhält der Eintrag zu Nummer E3 folgende Fassung:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb)  k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	“.
-----	---	---------------------------	-------	-------	--	----

2) In Teil II erhält die Tabelle folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	UN-Regelung	Änderungsreihe
B14	Akustisches Fahrzeug-Warnsystem	138	01
G1	Geräuschpegel: - Kraftfahrzeuge - Austauschschalldämpferanlagen	51 59	03 03
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor <sup>(1)</sup>		
G2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs <sup>(1)</sup>	24 <sup>(2)</sup> <sup>(9)</sup> 83 <sup>(2)</sup> <sup>(10)</sup> 85 <sup>(2)</sup>	03 08 00
G4	Auspuffemissionen auf der Straße <sup>(1)</sup>	154 <sup>(2)</sup> 168 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(11)</sup>	02 <sup>(4)</sup> / 03 <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup> 00
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen <sup>(1)</sup>		
G6	Kurbelgehäuseemissionen <sup>(1)</sup>		
G7	Verdunstungsemissionen <sup>(1)</sup>		

G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor <sup>(1)</sup>		
G9	On-Board-Diagnosesysteme <sup>(1)</sup>		
G10	Fehlen einer Abschaltvorrichtung <sup>(1)</sup>		
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien <sup>(1)</sup>		
G12	Vorrichtung gegen Manipulation <sup>(1)</sup>		
G16	Bestimmung der Leistung <sup>(1)</sup>		
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme <sup>(1)</sup>		
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor <sup>(7)</sup>	49	07
G4	Auspuffemissionen auf der Straße <sup>(7)</sup>		
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen <sup>(7)</sup>		
G6	Kurbelgehäuseemissionen <sup>(7)</sup>		

G9	On-Board-Diagnosesysteme <sup>(7)</sup>		
G10	Fehlen einer Abschaltvorrichtung <sup>(7)</sup>		
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien <sup>(7)</sup>		
G12	Vorrichtung gegen Manipulation <sup>(7)</sup>		
G16	Messung der Motorleistung <sup>(7)</sup>		
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme <sup>(7)</sup>		
G13	Recyclingfähigkeit <sup>(8)</sup>	133	00
<p><sup>(1)</sup> Für leichte Nutzfahrzeuge der Kategorie Euro 6.</p> <p><sup>(2)</sup> Die Kombination der in diesem Feld der Tabelle aufgeführten einschlägigen UN-Typgenehmigungsbögen gilt für die Zwecke der Beantragung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 als gleichwertig mit einem Typgenehmigungsbogen „Euro 6e“, „Euro 6e-bis“ oder „Euro 6e-bis-FCM“.</p> <p><sup>(3)</sup> Gemäß der UN-Regelung Nr. 168 werden für die Zwecke der Gleichwertigkeit des Typgenehmigungsbogens nur die Fahrzeugklassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub> berücksichtigt.</p> <p><sup>(4)</sup> Typgenehmigungsbögen, die für Stufe 1A ausgestellt wurden, werden nur als gleichwertig betrachtet. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (OVC-HEV) und extern aufladbaren Brennstoffzellen-Hybridfahrzeugen (OVC-FCHV) gelten nur</p>			

Typgenehmigungen, die gemäß Ergänzung 1 zur Änderungsserie 02 oder später erteilt wurden, als gleichwertig.

<sup>(5)</sup> Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (OVC-HEV) und extern aufladbaren Brennstoffzellen-Hybridfahrzeugen (OVC-FCHV) gelten nur Typgenehmigungen, die gemäß Ergänzung 1 zur Änderungsserie 03 oder später erteilt wurden, als gleichwertig.

<sup>(6)</sup> Der Anwendungsbereich der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 154 ist auf die Fahrzeugklassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub> beschränkt. Daher sollten für die Zwecke der Gleichwertigkeit der Typgenehmigung nur diese Fahrzeugklassen berücksichtigt werden.

<sup>(7)</sup> Für schwere Nutzfahrzeuge der Kategorie Euro VI.

<sup>(8)</sup> Es gelten die in Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG genannten Anforderungen.

<sup>(9)</sup> Eine Typgenehmigung, die die Übereinstimmung mit Teil III der UN-Regelung Nr. 24 (Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe) bestätigt, genügt.

<sup>(10)</sup> Für die Zwecke der Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (ISC-Prüfung) meldet der Hersteller alle Ergebnisse der ISC-Prüfungen über die in Anhang II Nummer 5.9 der Verordnung (EU) 2017/1151 beschriebene elektronische Plattform für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge oder, falls dies nicht möglich ist, über andere geeignete Mittel.

<sup>(11)</sup> Für die Zwecke der Datenmeldung befolgt der Hersteller die Bestimmungen in Anhang IIIA Nummer 7.7 der Verordnung (EU) 2017/1151.

“

3) Teil III wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
-----	---	---------------------------	---	---	---	---

Konzentration des Fahrers	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026
	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028“

ii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*)</sup> “
----	--

(\*1) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iii) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G	G	G	G

	verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 595/2009				
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ <sup>(*)</sup>					
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.  Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig.  Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.  Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig.  Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den		

			Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.	Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.		
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G  Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO <sub>2</sub> -Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO <sub>2</sub> -Interpolationsmethode zu berechnen.  Alternativ ist der neue CO <sub>2</sub> -Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO <sub>2</sub> -Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers	G  Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO <sub>2</sub> -Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO <sub>2</sub> -Interpolationsmethode zu berechnen.  Alternativ ist der neue CO <sub>2</sub> -Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO <sub>2</sub> -Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers		außerhalb des Geltungsbereichs

			und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO <sub>2</sub> -Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.	und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO <sub>2</sub> -Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.		
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.		

GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung	G	G		

		(EU) 2025/1707 der Kommission				
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A.  Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	k. A.  Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G	G		

GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	G	G		
------	---	--	---	---	--	--

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13 und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“

b) In Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassen der Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	A  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs“
-----	--	---------------------------	---	---	---	---	---	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

ii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*1)</sup>
----	---

(\*1) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iii) Die Einträge für die Nummern G4 bis G9 erhalten folgende Fassung:

„G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbescheinigung zu beschreiben.	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem	X	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbescheinigung zu beschreiben.	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
-----	----------------------------------	--	---	--	---	---	--	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

				Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X	X	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X	X	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

		2009	örde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	ehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		örde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	ehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
G7	Verdunstungs-emissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann.	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann.	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	

			Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	

				Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs“

iv) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007  Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007  Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs
			Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.				Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.					
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ <sup>(*)2</sup>											
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs	außerhalb des Geltungsbeereichs

GA 2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf		außerhalb des Geltungsbereichs	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf		außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

			dem Typgenehmigungs- bogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			dem Typgenehmigungs- bogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.						
GA 4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsver- ordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs- bogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs- bogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs
GA 5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsver- ordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das			X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das			außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs

			Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
GA 6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

		Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	ereichs	ereichs	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	ereichs	ereichs	ereichs	ereichs	ereichs	ereichs
GA 8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs-	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X  Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs-	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

			ogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			ogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.						
GA 9	On-Board- Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungs- verordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs- ogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			X  Die Genehmigungsbehör- de kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungs- ogen und der Übereinstimmungs- bescheinigung zu beschreiben.			außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs
GA 10	Nichtvorhandense- in von Manipulationsein- richtungen und Manipulationsstrat- egien	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungs- verordnung (EU) 2025/1706 der Kommission  Durchführungs- verordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	X			X			außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs	außerhalb des Geltungs- bereichs

GA 11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X				außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X				außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A.  Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.  Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X			X				außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA 17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	X  Die			X  Die				außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

	Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsprotokoll und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsprotokoll und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.						
GA 18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsprotokoll und der			X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsprotokoll und der			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

			Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben. Dies gilt auch für die Anforderungen an die drahtlose Übertragung an das fahrzeugseitige System zur Überwachung des Kraftstoffverbrauchs (OBFCM)(OBFCM-System).			Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben. Dies gilt auch für die Anforderungen an die drahtlose Übertragung an das fahrzeugseitige System zur Überwachung des Kraftstoffverbrauchs (OBFCM)(OBFCM-System).						
--	--	--	---	--	--	---	--	--	--	--	--	--

(\*2) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13 und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“

c) In Anlage 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer A19 wird ersetzt durch:

„A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G  Bei Änderungen der Fahrzeugstruktur ist keine Prüfung gemäß den Absätzen 6.4 und 6.5 der UN-Regelung Nr. 100 erforderlich, sofern das wiederaufladbare Energiespeichersystem nicht verändert wird.“
------	-------------------------------------	---------------------------	--

ii) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A  Teilweise Ausnahme möglich, wenn die Ausrüstung für Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindert, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten.  Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028“
-----	---	---------------------------	--

iii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*1)</sup>
----	---

(<sup>\*1</sup>) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iv) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ (*2)		
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig, sofern der Abgasgegendruck gleich bleibt.
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G  Änderungen des Auspuffsystems ohne weitere Prüfung der Auspuffemissionen sind zulässig, vorausgesetzt, dass die Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen, darunter auch Partikelfilter (falls vorhanden) nicht betroffen sind. Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G  Änderungen des Auspuffsystems ohne weitere Prüfung der CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs sind zulässig, vorausgesetzt, dass die Vorrichtungen zur

			<p>Begrenzung der Emissionen, darunter auch Partikelfilter (falls vorhanden) nicht betroffen sind.</p> <p>Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO<sub>2</sub>-Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO<sub>2</sub>-Interpolationsmethode zu berechnen. Alternativ ist der neue CO<sub>2</sub>-Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO<sub>2</sub>-Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO<sub>2</sub>-Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.</p>
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission</p>	<p>G</p> <p>Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt.</p>
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU)</p>	<p>G</p>

		2025/1706 der Kommission	
GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G Eine erneute Prüfung der Verdunstungsemissionen am geänderten Fahrzeug ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtungen zur Verminderung der Verdunstungsemissionen in dem vom Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs durchgeführten Einbauzustand belassen werden.
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	G
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257	G

		Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A.  Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	G
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	G
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	G

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13 und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“

d) In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes	Verordnung (EU)	A	A	A	A	A	außerhalb des	außerhalb des	außerhalb des	außerhalb des
-----	------------------	-----------------	---	---	---	---	---	---------------	---------------	---------------	---------------

Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	2019/2144	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026  Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs
--	-----------	--	--	--	--	--	------------------	------------------	------------------	------------------

ii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*)</sup>
----	--

(\*1) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iii) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
------	---------------------------	------------------------------	---	---	---	---	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

		Verordnung (EG) Nr. 595/2009							sbereich s	sbereich s	sbereich s	eichs
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007  Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ (*2)											
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission>(*3)			X  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.				außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

					Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.						
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

					zulässig.  Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.						
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X  Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

	nen im Labor	Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission					eichs	gsbereichs	gsbereichs	gsbereichs	reichs
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationsrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

					angegebenen Bauteile.							
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission			X			außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13

und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“

e) In Anlage 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.“
-----	---	---------------------------	--------

ii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*1)</sup>		
----	---	--	--

(\*1) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iii) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU)

			2016/1628 angewandt werden.
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ (*2)		
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G  Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der Richtlinie 70/157/EWG, der UN-Regelung Nr. 51.02 oder der Verordnung (EG) Nr. 540/2014 geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen: a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;  b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;  c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EU) 2024/1257  Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EU) 2024/1257	

		Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs
GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU)	

		2025/1706 der Kommission	
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission	

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13 und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“

f) Die Tabelle in Anlage 6 wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer E3 wird ersetzt durch:

„E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs“
			Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026	
			Datum des Verbots der	

		Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	
--	--	---	--

ii) Der Eintrag für Nummer G wird ersetzt durch:

„G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Euro-6-Fahrzeuge, Euro-VI-Fahrzeuge und selbstständige technische Einheiten und Bauteile <sup>(*)</sup>
----	--

(\*<sup>1</sup>) Bei leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-6-Fahrzeuge) oder schweren Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro-VI-Fahrzeuge) ist die Einhaltung der Nummern G2 bis G12, G16 und G17 obligatorisch, je nach Anwendungsbereich ist jedoch nur eine einzige Typgenehmigung hinsichtlich der Fahrzeugemissionen entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vorgesehen.“

iii) Nach dem Eintrag für Nummer G14 werden die folgenden Einträge für die Nummern G16, G17 und GA bis GA18 eingefügt:

„G16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	außerhalb des Geltungsbereichs
G17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	außerhalb des Geltungsbereichs
GA	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN für Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten und Bauteile der Klassen „Euro 7“ und „Euro 7ext“ <sup>(*)</sup>			
GA1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der Richtlinie 70/157/EWG, der UN-Regelung Nr. 51.02 oder der Verordnung (EG) Nr. 540/2014 geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den	außerhalb des Geltungsbereichs

			<p>Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen:</p> <p>a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;</p> <p>b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;</p> <p>c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.</p>	
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission</p>		außerhalb des Geltungsbereichs
GA2a	Bestimmung spezifischer CO <sub>2</sub> -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission</p>	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission</p>		außerhalb des Geltungsbereichs
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	<p>Verordnung (EU) 2024/1257</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission</p>		außerhalb des Geltungsbereichs

GA6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung		außerhalb des Geltungsbereichs

		(EU) 2025/1706 der Kommission		
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
GA16	Messung der Motorleistung	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission		außerhalb des Geltungsbereichs

(\*<sup>2</sup>) Für Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 (Euro-7- oder Euro-7ext-Fahrzeuge) ist eine Reihe von Typgenehmigungen und/oder Konformitätserklärungen gemäß den unter den Nummern GA2 bis GA18 genannten Durchführungsrechtsakten (ausgenommen die Nummern GA13

und GA14) erforderlich. Die Anforderungen für Euro-7ext-Fahrzeuge entsprechen denen, die in der Spalte für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> angegeben sind.“.